LABORATORIUM
DER URKANTONE

Kantonstierarzt
Föhneneichstr. 15
6440 Brunnen

041 825 41 51
kt@laburk.ch
laburk.ch

Pflichtenheft
der
verantwortlichen Person (VP)

für die Auffuhr von Klauentieren an Ausstellungen

Brunnen, 3.August 2022

Rechtliche Grundlagen

1. Tierseuchengesetz (TSG)
2. Tierseuchenverordnung (TSV)
3. Tierschutzgesetz (TSchG)
4. Tierschutzverordnung (TSchV)
5. Technische Weisungen über Aufzeichnung, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen von Klauentieren
6. Kantonale Bewilligung Urkantone

Grundsätzliches

- Die verantwortliche Person (VP) hat die Funktion eines Tierhalters.
- Sie übernimmt alleine oder in Zusammenarbeit mit dem ATA (amtlicher Tierarzt) die Eingangskontrolle der aufgeführten Tiere.
- Sie ist bei der Auffuhr der Tiere ständig anwesend.
- Ein gutes bäuerliches Fachwissen wird vorausgesetzt, es sind jedoch keine Tierarztkenntnisse erforderlich.

Auftreten

- Namensschild auf Platz
- Diskretion
- Loyalität gegenüber Veterinärdienst der Urkantone (VdU)

Kompetenzen

Veranstaltung <u>bei Anwesenheit des ATAs</u>

- VP übernimmt Eingangskontrolle zusammen mit ATA
- Erledigt einfache Fälle, meldet diese dem ATA
- Scherwiegende Mängel: Übergibt den Fall dem ATA
- Die Entscheidungskompetenz liegt im Zweifelsfall beim ATA

Veranstaltung <u>bei Abwesenheit des ATAs</u>

- Alleinverantwortlich im Sinne der Selbstkontrolle des Veranstalters, die VP entscheidet selbständig in einfachen Fällen
- Komplizierte, unklare Fälle: Rücksprache (Telefonat) mit VdU
  - Diskussionen
  - Krankheit, Seuchenverdacht
  - VdU entscheidet und instruiert anfragende Person zum weiteren Vorgehen

Kontrollpunkte

1. Dokumente
2. Kennzeichnung
3. TVD
4. Tiergesundheit
5. Tierschutz
6. Transport

1. Dokumente

Begriffe

Art	Bewilligung/Meldung	Amtliche Überwachung	Begleitdokumente/ Meldung AGATE
Lokal = innerhalb Gemeinde	Meldung	Stichprobe	Nein (ja bei Handel)
Regional = innerhalb Urkantone	Meldung mit Bewilligung	lückenlos	Nein (ja bei Handel)
Überregional, national	Meldung mit Bewilligung	lückenlos	ja

Begleitdokumente (Siehe TSchV Art. 151)
Begleitdokumente sind obligatorisch bei nationalen, mehrtägigen Veranstaltungen und beim Handel auf dem Ausstellungsplatz. Davon ausgenommen sind Tiere, die an regionalen und lokalen Viehschauen ohne Handel aufgeführt werden.

Eintägige Ausstellungen
Falls ein Tier den Ausstellungsplatz am gleichen Tag wieder verlässt, an dem es angekommen ist, muss kein neues Begleitdokument ausgestellt werden, wenn es in den Herkunftsbetrieb zurückkehrt. In diesem Fall kann das gleiche Begleitdokument wie beim Zugang des Tieres verwendet werden. Der vorübergehende Bestimmungsort muss jedoch unter Ziffer 3 eingetragen sein.

Mehrtägige Ausstellungen
Dauert die Ausstellung länger als einen Kalendertag, kann für diejenigen Tiere, die in den Herkunftsbetrieb zurückkehren, das ursprüngliche Begleitdokument, versehen mit dem vorübergehenden Bestimmungsort unter Punkt 3 „Bestimmungsort, Bestimmungszweck“, verwendet werden sofern:

a) während des Aufenthaltes keine Handänderung stattgefunden hat;
b) der Seuchenstatus während dieser Aufenthaltsdauer nicht geändert hat;
c) die Tiere während des Aufenthaltes nicht erkrankt sind und sie keine Medikamente erhalten haben, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, muss ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

Die verantwortliche Person kontrolliert die Angaben auf dem Dokument auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit direkt bei der Entgegennahme der Begleitdokumente, insbesondere:

- Angaben Herkunftsbetrieb
- Bestimmungsort, Bestimmungszweck
- Seuchenstatus
- Medikamenteneinsatz
- Unterschrift
- Angaben Fahrzeiten

Mängel:

- **Fehlende Dokumente →Tier zurückweisen**
- **Mangelhaft ausgefüllt:**
  Mangel zusammen mit dem Tierhalter direkt vor Ort besprechen und beheben

2. Kennzeichnung

Allgemein
Es dürfen nur korrekt markierte Tiere aufgeführt werden.

Mängel:
- **Tiere ohne Kennzeichnung → zurückweisen, beanstanden und melden**
- **Tier mit mangelhafter Markierung → beanstanden und melden**

3. TVD

Mit Meldung
Jeder Zu- und Abgang von den aufgeführten Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung muss an **überregionalen und nationalen** Ausstellungen durch den Verantwortlichen der Veranstaltung **innert 3 Arbeitstagen** dem Betreiber der Tierverkehr-Datenbank gemeldet werden.
Als Tierverzeichnis genügen z.B. die lückenlos vorhandenen Kopien der Begleitdokumente oder die Tierliste auf der Tierverkehrsdatenbank auf www.agate.ch.

Ohne Meldung
Für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, die an lokalen und regionalen Viehschauen ohne Handel aufgeführt werden (Art. 30 Abs. 1 TSV) müssen keine Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank gemacht werden.

4. Tiergesundheit

Allgemein
Es dürfen nur gesunde Tiere aufgeführt werden.

Mängel:
- **Verdachtsfälle sofort separieren bzw. zurückweisen**

Keine Auffuhr von Tieren bei (Liste nicht abschliessend):
- Seuchenverdacht
- Symptome wie Husten, pumpende Atmung, Augenausfluss etc.
- Abort (wegen der Gefahr der Ausscheidung von Krankheitserregern dürfen keine Klauentiere aufgeführt werden, die in einem Zeitraum von 20 Tagen vor Beginn der Veranstaltung abortiert haben. Tiere, die während der Veranstaltung verwerfen, sind von den übrigen Ausstellungstieren, abzusondern)
- Verletzungen (z.B. Hornverletzung)
- Abszesse
- Lahmheit (z.B. Klauenerkrankungen, Zerrungen etc.)
- Rind: nicht abgeheilte Flechten
- Schafe: Räude (Juckreiz)
- Schafe und Ziegen: Moderhinke, Lippengrind, Pseudotuberkulose
- Pseudotuberkulose: zurückweisen, wenn ein geschlossener/ offener Knoten (ansteckend) an den typischen Stellen

Achtung: Ziegen und Schafe werden örtlich getrennt aufgeführt Problematik CAE (Carprine Arthritis Encephalitis) – MVV (Maedi Visna Virus)

Rinder: Flechten (auf den Menschen übertragbar)
Jungtiere sind besonders anfällig für diese Pilzkrankheit. Zu Beginn dieser Erkrankung ist die Haut feucht und rötlich. Die Haare stellen sich auf und es bildet sich eine Kruste. Die Flechten sind scharf abgegrenzt und mit bis zu 0,5 cm dicken hellgrauen Schuppen und Borken bedeckt.

Abgeheilte Flechten sind daran zu erkennen, dass feine Härchen an den kreisrunden Stellen wachsen und keine Schuppen und Borken mehr zu sehen sind.

Nicht abgeheilte Flechten

Abgeheilte Flechten

Ziegen: Pseudotuberkulose
Der Verdacht auf diese bakterielle Infektion liegt vor, wenn Ziegen an den typischen Stellen (Siehe Bild unterhalb ganz rechts) vergrösserte Lymphknoten haben oder wenn sich bereits aus einem oder aus mehreren Lymphknoten ein Abszess gebildet bzw. entleert hat.

Abszess kurz vor dem Platzen

Offener Abszess

Lymphknotenstellen

Schafe und Ziegen: Lippengrind (auf den Menschen übertragbar)
Der Verdacht auf diese virale Infektion liegt vor, wenn bei Ziegen oder Schafen an wenig behaarten Stellen (Lippe, Nase, Euter, Kronsaum) Bläschen und Eiterbläschen auftreten, die später verkrusten.

5. Tierschutz

Anbindung Stiere

- Aggressive Stiere oder Stiere mit unberechenbarem Charakter sollen nicht aufgeführt werden.
- Stiere, die älter als 18 Monate sind, müssen einen Nasenring tragen. Die Anbindung erfolgt bei diesen Tieren doppelt d.h. entweder mit zwei Halftern oder mit einem Halfter und einem Hornstrick.
- Das Führen und Anbinden der Tiere nur am Hornstrick ist nicht erlaubt. Höchstens ein Strick darf durch den Nasenring geführt werden.
- Der Strick kann lose durch den Ring oder maximal einmal um den Ring geführt werden. Es darf kein fester Zug auf dem Strick sein, welcher durch den Nasenring geführt wird.
- Für grosse Stiere muss unbedingt ein Stieren Halfter verwendet werden. Bei zusätzlicher Hornfixierung soll der Strick genügend dick und lang (mindestens 3 m) sein. Nur ein genügend langes und dickes Halfter bzw. Hornseil ermöglicht ein sicheres Verknüpfen und somit Anbinden des Stieres.

Maximal eine Schlaufe um den Nasenring ist zulässig

Für ein sicheres Knüpfen ist ein genügend langer Strick erforderlich

Kein Zug auf dem Halfter/Hornseil, welches durch den Nasenring geführt wird

Tiere in Laktation

Laktierende Tiere sind mindestens zweimal täglich zu melken, so dass die üblichen Zwischenmelkzeiten eingehalten werden können.

Die Grundsätze des ASR Reglements (https://asr-ch.ch/de/reglemente-downloads/) sind zu befolgen.

Anbindung Kälber

Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nur kurzfristig (maximal 30 Minuten) angebunden oder anderweitig fixiert werden.

Mängel:
Tierschutzwidrige Fälle beanstanden, melden, Korrektur fehlerhafte Haltung, evtl. Ausschluss nach Absprache mit amtlichem Tierarzt, OK Präsident, Preisrichter

6. Transport

Allgemeines (Siehe TSchV, Art. 155)

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Erkrankte bzw. verletzte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

Alle Tiere werden ausgeladen (exklusiv direkt zurückgewiesene Tiere).

Kontrollpunkte (Liste nicht abschliessend):

- Transportfähigkeit der zu transportierenden Tiere
- Einstreu
- Fahrzeit
- Abschlussgitter
- Rampen/Querleisten/Seitenschutz
- Anbindung
- Sauberkeit
- Belegung
- Platzverhältnisse

Siehe auch:
Anforderungen an Tiertransporte (admin.ch)
VSKT_Vollzugshilfe_Tiertransport_24.01.2018.pdf
Leitfaden-Beurteilung-Transportfaehigkeit.pdf

Vorgehen bei Mängeln: Fälle beanstanden, dokumentieren und kt@laburk.ch melden